



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0150/2018

Vorlage: <b>ST/0165/2018</b>		Datum: 19.09.2018	
<b>Bürgermeisterin</b>			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 501001	
<b>Betreff:</b>			
<b>Stellungnahme zum Antrag des Seniorenbeirates an den Stadtrat betreffend die Beratung und Beschlussfassung einer EntschlieÙung zur Beseitigung starrer Altersgrenzen</b>			
Gremienweg:			
27.09.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

### Stellungnahme:

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 56a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in seiner öffentlichen Sitzung am 04.06.2009 die Satzung der Stadt Koblenz über den Seniorenbeirat beschlossen.

Der Seniorenbeirat vertritt die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner von Koblenz, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber der Öffentlichkeit, dem Stadtrat, den Ausschüssen und der Verwaltung. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Stadt Koblenz kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Koblenz betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne der Sätze 2 und 3 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Ziel des Seniorenbeirates im Rahmen des vorliegenden Antrages AT/0150/2018 ist es, dass der Stadtrat an die Landesregierung herantreten und diese bitten soll, sich für die Beseitigung noch bestehender starrer Altersgrenzen im Ehrenamtsbereich (z.B. § 33 Nr.2 GVG) einzusetzen.

Hierdurch wird die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz tangiert.

### Beschlussempfehlung:

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen das Anliegen des Seniorenbeirates.